

Informationsblatt für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bei COVID-19

Für **alle** Kontaktpersonen und Hausstandsangehörigen gilt: Achten Sie **für 14 Tage** auf mögliche Krankheitssymptome. Sie sind bei Auftreten der ersten typischen Symptome verpflichtet, umgehend (auch erneut) in Quarantäne zu gehen und sich testen zu lassen. Seien Sie so lange auch zurückhaltend mit Kontakten, ganz besonders zu gefährdeten Menschen!

Das Gesundheitsamt Kaiserslautern nimmt mit Kontaktpersonen bzw. Hausstandsangehörigen *keinen* Kontakt mehr auf. Die positiv getesteten Person informiert Sie.

Für alle Betroffenen gelten die Regelungen der jeweils gültigen **Absonderungsverordnung in Rheinland-Pfalz** (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>):

QUARANTÄNE= Absonderung :

Sie dauert derzeit **10 Tage**.

Sie **sind jedoch von der Quarantäne befreit, wenn Sie** sich zu eine der entsprechenden Personengruppen zählen können: [Absonderung und Quarantäneregelungen rlp.de](#) bzw. [Schaubild \(Seite 3\)](#)

Welche Regeln gelten für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige

1. Sie dürfen die Häuslichkeit nicht mehr verlassen und keine Besuche empfangen

Weitere Verhaltensregeln für die Quarantäne finden Sie hier: [RKI - Flyer für Patienten und Angehörige](#) (auf dieser Seite stehen die Flyer auch in vielen Fremdsprachen zum Download bereit)

2. Berechnung der Quarantänedauer:

- a) **Hausstandsangehörige:** ab dem ersten positiven PCR- oder PoC-Test der positiv getesteten Person
- b) **Kontaktpersonen:** ab dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person

Der Tag, an dem der erste positive PCR- oder PoC-Test bei der positiv getesteten Person bzw. der letzte Kontakt zur positiv getesteten Person stattfand, **wird mitgezählt** (= Tag 1). Die Quarantänezeit der Hausstandsangehörigen richtet sich immer nach der ersten positiv getesteten Person im Haushalt und wird durch eine weitere positiv getestete Person in der zusammenlebenden Familie nicht verlängert.

3. Klärung, ob eine Arbeitsquarantäne in Frage kommt

Achtung: es muss Symptombefreiheit vorliegen, die besonderen Schutzmaßnahmen für die betrieblichen Kollegen während der Arbeit gewährleistet, sowie An- und Abfahrt geregelt sein:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/AbsonderungsVo/220401_4_AEndVO_Absonderung_sVO.pdf

4. Beendigung der Quarantäne:

ohne Testung: nach Ablauf von 10 Tagen

Verkürzungsmöglichkeiten:

a. Für Hausstandsangehörige und Kontaktpersonen

Ab dem Moment, zu dem ein negativer PoC- Schnelltest¹ vorliegt, durchgeführt frühestens am **7. Tag** der Quarantäne (auch schon morgens). Außerdem dürfen Sie in den letzten 48 h keine Symptome gehabt haben, die mit Covid vereinbar sind.

b. Wenn der Kontakt in einer Kita stattgefunden hat:

¹ PCR-Tests sollen hier möglichst nicht mehr verwendet werden, werden aber natürlich akzeptiert.

Informationsblatt für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bei COVID-19

Ab dem Moment, an dem ein negativer PoC- Schnelltest¹ vorliegt, durchgeführt frühestens am **1. Tag** der Quarantäne (also dem Tag nach dem letzten Kontakt zum positiven Fall, auch bereits morgens).

c. Kontaktpersonen von mit PoC-Test positiv getesteten Personen:

Falls bei der per **PoC-Test** positiv getesteten Person ein nachfolgender PCR-Kontrolltest negativ ausgefallen ist, endet Ihre Quarantäne **sofort**, sobald Sie davon erfahren. Falls er positiv ausfällt (oder falls keine PCR-Kontrolle gemacht wird), bleibt es natürlich bei dem, was oben gesagt wird.

Hinweis:

Bescheinigungen über negative Testergebnisse sind sorgfältig aufzubewahren. Es ist derzeit nicht erforderlich, sie dem Gesundheitsamt zu zusenden. Sollte einer der Tests positiv ausfallen, unterliegen Sie einer erneuten Quarantänepflicht als positiv getestete Person – siehe <https://www.kaiserslautern-kreis.de/covid>: „Mein Test ist positiv“ – und es erfolgt vom Labor bzw. der Teststelle automatisch eine Meldung an das Gesundheitsamt.

5. Teststellen:

<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/> Zur Durchführung von Tests dürfen Sie die Häuslichkeit verlassen.

6. Bescheinigungen:

Quarantänebescheinigung:

-Covid-19-Krankheitsverdächtige und enge Kontaktpersonen erhalten weiterhin eine Quarantänebescheinigung durch das Gesundheitsamt. Hier finden Sie [den Antrag](#).
- positiv getesteten Personen und Hausstandsangehörige gehen bitte folgendermaßen vor: Sie legen Ihrem Arbeitgeber bitte Ihren ersten positiven Befund vor (POC ggf. PCR Testergebnis). Ihr Arbeitgeber kann damit eine Entschädigung nach § 56 IfSG beim [LSJV \(Landesamt für Jugend und Versorgung\)](#) beantragen. Hausstandsangehörige, die in Quarantäne waren, legen das positive Testergebnis der im Hausstand lebenden Person, sowie einen Nachweis der gleichen Meldeadresse, vor.

7. Hinweis zur Genesenenbescheinigung:

Diese erhalten Sie in den meisten Apotheken, wenn Sie Ihren positiven PCR-Befund vorlegen. Die Genesenenbescheinigung ist mit einem digitalen Code versehen, den Sie, wie beim Impfnachweis in die Corona-Warn-App o. ä. einlesen können. Bitte beachten Sie: Genesennachweise werden (zumindest zurzeit noch) nur nach positivem PCR ausgestellt.

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Ihren Hausarzt bzw. außerhalb der Praxiszeiten an die Tel-Nr.: 116 117, in lebensbedrohlichen Notfällen an die Tel-Nr.: 112.

Falls für Sie noch Fragen offen geblieben sind: Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/startseite/> oder Sie kontaktieren eine der Hotline-Nummern:

Bundesministerium für Gesundheit: 030 346 465 100 Mo – Do: 8 – 18 Uhr, Fr: 8 – 12 Uhr

Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz: 0800 5758 100 Mo – Fr: 8 – 18 Uhr, Sa - So: 10 – 15 Uhr

oder unser Gesundheitsamt: 0631-7105-563 Mo – Do: 8 – 16 Uhr, Fr: 8 – 13 Uhr

Wir wünschen Ihnen alles Gute

Ihr Team des Gesundheitsamtes Kaiserslautern